

Die Stadt St. Gallen und ihre Ausbürger

Autor(en): **Ziegler, Ernst**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Oberberger Blätter**

Band (Jahr): - **(2000-2001)**

PDF erstellt am: **22.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-946547>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

DIE STADT ST.GALLEN UND IHRE AUSBÜRGER

ERNST ZIEGLER

EINLEITUNG

Die Schweiz – die älteste Demokratie! Noch heute geistert dieses Dictum in der Welt herum. Dass mindestens die alte Eidgenossenschaft alles andere als demokratisch war, belegen die vielen Untertanengebiete vom Bodensee zum Genfersee und vom Aargau in das Tessin mit ihren Vögten und zahlreichen Schlössern. Oder die Gliederung der Einwohner der Stadt und Republik St.Gallen, Zugewandter Ort der Eidgenossenschaft seit 1454.

Da gab es die vollberechtigten Bürger, die Stimm- und Wahlrecht besaßen,

und die mehr oder weniger rechtlosen Hinter- und Freisässen. Die Bürgerschaft wiederum war dreigeteilt in eine obere, mittlere und untere Schicht.¹

AUSBÜRGER

«Von der burgeren amt und pflichten», die «Ordnung der hindersässen, wie sich dieselben zu verhalten schuldig sind» und «Von den freysässen» sind jene Abschnitte im Stadtsatzungsbuch von 1673 überschrieben, die das Zusammenleben dieser verschiedenen Gruppen in der kleinen Stadtrepublik bis 1798 regelten.²

Ausbürger sind schon im ältesten Stadtsatzungsbuch, das um 1350 be-

gonnen wurde, erwähnt: Wenn ein Ausbürger, der mit zwei ehrbaren Männern oder mit seinem Hauswirt oder mit einem Mann, der mit ihm in seinem Haus lebt, vorbringen kann, dass er früher in der Stadt wohnte, wo er von Rechts wegen sitzen sollte, so soll man ihn für einen «ingesessen burger» halten und ihn beschirmen – auch wenn er nun auf dem Land wohnt.³ Im Stadtsatzungsbuch von 1426 lautet ein Artikel «Von des Gerichts wegen». Dort steht, jener Bürger, der «mit dem Gerichte erjagt» und durch Gerichtsgebot zur Pfandgabe aufgefordert worden sei und dem nicht nachkomme, müsse eine Busse zahlen. Dieser Paragraph betraf ausdrücklich auch die Ausbür-

47

Bürger der Stadt St.Gallen		
Bürger	Personen ohne Bürgerrecht	
erster, hoher oder vornehmster Stand ansehnliche und wohlhabende Leute Regimentspersonen Geistliche Zunftmeister hohe Beamte Kaufleute (Junker)	Hintersässen Einwohner mit Aufenthaltsrecht	Freisässen Einwohner mit befristetem Aufenthaltsrecht (Jahr) erhalten den Freisitz, wenn sie der Stadt nützen
mittlerer Stand Handwerker (Einkommen und Vermögen) Handwerker (nur Einkommen) Bürgerknechte Bleicher Wächter Stubenknechte auf Feilträger den Zunftstuben Leinwandmesser	zahlen ein jährliches Schutzgeld keinerlei «Bürgernutzen» wenig Rechte	
niedriger, geringer oder minderer Stand Knechte «Stockleute» Mägde (erhalten Almosen Dienstboten aus dem Opferstock Falliten der Kirche)	müssen der «reformierten Religion» angehören	

miteinander schlossen. Im Bundesbrief vom 24. Mai heisst es, falls eine dieser vier Städte irgend jemanden oder einen Ausbürger (vzbvrgger) oder einen Diener aufnehme, ohne der anderen drei Städte Rat und Willen, sollen dieselben drei Städte nicht verpflichtet sein, der einen Stadt zu helfen, wenn aus dieser Aufnahme der Stadt einen Nachteil erwachsen sollte.⁸

Im Städtebündnis zwischen Konstanz und St.Gallen von 1344 steht, wenn eine der beiden Städte «vssburger vf dem lande» habe und diesen irgend-ein Schaden geschehe, solle ihnen in gleicher Weise geholfen werden «als ainem ingesesse burger», sofern der zuständige Rat für sie Hilfe verlangt.⁹

Im Vergleich, den Abt Georg von Wildenstein im Mai 1373 mit der Stadt St.Gallen über alle Streitigkeiten schloss, war ein Paragraph den Ausbürgern gewidmet: Die Bürger von St.Gallen dürfen keine klösterlichen Gotteshausleute, weder «wib noch man», als Bürger aufnehmen, ausser solchen, die von nun an in der Stadt St.Gallen mit eigener Haushaltung ansässig sind, wie solches von alters her Sitte und Gewohnheit gewesen ist. – Däuchte aber den Abt oder seine Amtleute, dass einer nicht mit Hausräuchi (eigener Hausrauch, Herd) in der Stadt sässe, den sie dort als Bürger aufgenommen haben oder aufnehmen werden, so sollen die Stadtbürger Leib und Gut eines solchen Neuaufgenommenen künftighin vor dem Abt oder seinen Nachfolgern nicht schirmen, sofern der Abt oder seine Beamten mit zwei Eideshelfern schwören, dass der fragliche Neubürger sein städtisches Bürgerrecht nicht einhalte (mit Hausräuchi usw.). – Davon ausgenommen sind die Edelleute, die mögen nach der Aufnahme

zu Bürgern Wohnsitz nehmen, wo es ihnen passt.¹⁰

Der Abt sah es natürlich nicht gerne, wenn Leuten das Bürgerrecht verliehen wurde, die dann nicht in der Stadt wohnten. Dadurch gelang es nämlich der Stadt, ihren Einfluss auf das äbtische Umland auszuweiten. Zudem konnte die Stadt mit solchen Einbürgerungen die Zahl der Steuern zahlenden und wehrhaften Bürger vermehren und Macht und Ansehen vergrössern. Sie berührten jedoch in beträchtlichem Grade die «lehenrechtlichen Interessen» des Abtes; er suchte deshalb dieser Entwicklung einen Riegel zu schieben – beispielsweise durch den erwähnten Paragraphen im Schiedsvertrag von 1373.¹¹

Im Jahr 1378 gewährte König Wenzel IV. (1361–1419) der Stadt St.Gallen die Freiheit, das Stadttammann-Gericht zu besetzen und Gotteshausleute zu Bürgern anzunehmen. In der im Stadtarchiv aufbewahrten Urkunde vom 13. Juli heisst es, neue Bürger, «die auf dem Lande gessessen seien», dürften «mit Hausräuchi sesshaft bleiben», wo sie wollen und «ihnen das füglich ist».¹²

Als dann aber die Stadt St.Gallen Abt Kuno von Stoffeln 1381 Zugeständnisse machen musste, war es mit dieser Freiheit vorbei: «Die von St.Gallen» hatten allen ihren Bürgern zu gebieten, dass sie innerhalb von zwölf Tagen «in die stat ziehent und hushablich dasitzent».¹³

Die Stadt hielt sich jedoch nicht daran, sondern nahm weiter Ausbürger auf, und sie besass bald «da und dort im Fürstenland Gruppen von Bürgern, die ihr eidlich verpflichtet waren, ihre Wehrmacht wie ihre politische Stellung verstärkten».¹⁴

Nach den Appenzellerkriegen (1403 bis 1408) kam es 1408 zu einem Schieds-

spruch. Aus der Urkunde vom 24. Oktober erfahren wir, dass St.Gallen während des Krieges etliche Edle und Unedle als Bürger aufgenommen hatte. Alle diese Bürgerrechtsaufnahmen von Ausbürgern und alle Burgrechtsverträge wurden aufgehoben, die Eide für ungültig erklärt; die Urkunden mussten zurückgegeben werden.¹⁵

EEDELLEUTE UND GEMEINDEN

In das Bürgerrecht der Stadt St.Gallen wurden verschiedene Edelleute und ganze Gemeinden aufgenommen:

- 1. April 1410 Konrad Heger, «sesshaft in dem Turm zu Roggwil»¹⁶
 - 30. September 1410 Margareta von Grünenstein und ihre Kinder, Hans Öler, Kellermeister zu Balgach, sowie die Gemeinde und Hofleute zu Balgach auf fünf Jahre¹⁷
 - 28. April 1415 die Höfe Altstätten, Berneck und Marbach auf zehn Jahre¹⁸
 - 16. September 1420 die Ritter Eglolf und Rudolf von Rosenberg auf Schloss Rorschach (St. Annaschloss) mit ihren Ehefrauen Adelheid und Klara auf zehn Jahre¹⁹
 - 29. November 1420 Ritter Eberhard von Ramswag auf fünf Jahre²⁰
 - 29. Dezember 1420 die Leute von Diepoldsau; Brief von Ammann Rudi Hermann zu Berneck²¹
 - 5. September 1421 Konrad Payer von Hagenwil, Vogt zu Arbon, auf acht Jahre²²
 - 6. Juli 1425 Hans Mötteli, Vogt zu Arbon, auf fünf Jahre²³
 - 16. Juni 1426 Antonius Schenk von Landegg bei Flawil auf fünf Jahre²⁴
- Vom erwähnten Hans Mötteli liegt im Stadtarchiv ein Brief an den «ehrsamen und weisen Bürgermeister und Rat zu St.Gallen» vom 17. Mai 1427. Darin

50 teilt er den «lieben Herren und guten Freunden» von St.Gallen mit, dass die Arboner ihm «nitt geben noch tün wend», wie sie von Rechts wegen tun sollten, und er bat, man solle ihm in dieser Sache raten und helfen. Mötteli ersuchte demnach die Stadt St.Gallen um Hilfe als ihr Bürger und «von mins burgrehtz» wegen.²⁵

VERBOT DER AUFNAHME VON AUSBÜRGERN

Am 25. März 1431 erliess König Sigmund auf dem Reichstag zu Nürnberg ein Gesetz über die Aufnahme von Ausbürgern, ebenso über die Annahme von eigenen Leuten zu Bürgern und anderes mehr.²⁶ Kein Fürst, Graf, Herr, Ritter oder Knecht, auch keine Stadt, kein Kloster, keine Kirchen oder geistliche Personen «in dem heiligen rich» durften fortan Pfahlbürger oder Pfahlbürgerinnen «empfangen, haben noch halten», ob sie nun «geistliche oder weltliche Leute» seien.²⁷

AUSBÜRGER IN HERISAU

1433 kam es zu einem Rechtsstreit zwischen der Stadt St.Gallen und dem Land Appenzell wegen der rechtlichen Stellung der Stadtsanktgaller Bürger, die in Herisau sesshaft waren. Die Angelegenheit wurde am 6. Juni auf der Tagsatzung zu Baden vor eidgenössischen Boten behandelt. Die Frage war, ob Bürger von St.Gallen, die zu Herisau sasssen und mit den Landleuten daselbst Weidrechte genossen, denen von Appenzell «gehorsam und gewärtig» sein sollten oder nicht. Die St.Galler beriefen sich auf königliche und kaiserliche Privilegien, welche ihnen erlaubten, inner- oder ausserhalb ihrer Stadt Bürger anzunehmen. Die von Ap-

penzell dagegen beriefen sich auf einen Spruch der Eidgenossen zwischen ihnen und dem Abt, wo stand, «daß die von Herisau bei dem Landrecht und den Gerichten, die sie mit denen von Appenzell haben, bleiben sollen». Mit Rücksicht darauf erkannten die Boten, «daß die Bürger von St.Gallen, welche zu Herisau sitzen, denen von Appenzell und ihren Gerichten zu Herisau mit allen Sachen gehorsam und gewärtig sein sollen, wie andere dort seßhafte Landleute».²⁸

ABT KASPAR UND DIE STADT ST.GALLEN

In der Mitte des 15. Jahrhunderts stellte Abt (1442–1457) Kaspar von Breitenlandenberg eine ganze Anzahl Forderungen an die Stadt. In den Artikeln gegen «ein stat zü S. Gallen» beklagte sich der Abt, «die von St.Gallen» würden dauernd Gotteshausmannen und -frauen entgegen alten Abmachungen zu Bürgern annehmen, die nicht bei ihnen wohnten.²⁹ Zudem würden sie sogar in den Gebieten des Gotteshauses, also im Territorium des Abtes, ihre dort wohnenden Ausbürger durch ihre Weibel und Stadtknechte «vor sie gebieten lassen» und in Rorschach, Gossau, Tablat, Tübach, Berg, Sommeri, Lömmenschwil, Wittenbach, Rotmonten, Straubenzell, Gaiserwald, Waldkirch, Niederbüren usw. Hauptleute einsetzen «ohne eines Abtes Willen».³⁰

In der Gegenklage der Stadt hiess es betreffend Ausbürger, der Abt behandle jene, die Bürger der Stadt seien und auf der Landschaft wohnten, härter als jene, die nicht Bürger der Stadt seien.³¹ Im August 1456 musste die Stadt St.Gallen dem Kloster unter anderem folgendes Zugeständnis machen: Es

sollen jene Leute, die im Gebiet des Klosters St.Gallen wohnen, «es sigint gotzhoslüt, burger, landtlüt, oder wem die zügehörig sind», den Urteilen des Klosters gehorsam sein.³²

DIE AUSBÜRGERFRAGE IN DER ZWEITEN HÄLFTE DES 15. JAHRHUNDERTS

Diese hier erwähnten Klagepunkte, Abmachungen und Zugeständnisse müssen im Zusammenhang gesehen werden mit den jahrelangen Auseinandersetzungen zwischen der Abtei und der Stadt St.Gallen, die erst 1457/62 mit verschiedenen eidgenössischen Schiedssprüchen beendet werden konnten.³³ Im dritten Schiedsspruch, dem sogenannten Speichingischen Spruch zwischen Kloster und Stadt vom 14. Mai 1457, wurde das Recht der Stadt, Ausbürger aufzunehmen und Hauptleute über sie einzusetzen, bestätigt. Doch wurde bestimmt, «daß der Eid dem Kloster gegenüber der Verpflichtung an die Stadt vorgehen sollte». Die Ausbürger mussten mit der städtischen Mannschaft in den Krieg ziehen, ausser wenn das Kloster zuerst seine Leute aufbot.³⁴ Der Hauptvorteil dieses «Doppelbürgertums» war nach Joachim von Watt, genannt Vadianus, eine Verstärkung der städtischen Miliz: denn, schreibt er, wir waren wegen der Ausbürger «vermögllicher an manschaft» als früher.³⁵ Nur zwei Jahre später musste die Stadt versprechen, keine Gotteshausleute, «wib noch man», vor ihre Behörden zu gebieten, ausser wenn sie Bürger waren oder auf städtischem Gebiet straffällig wurden.³⁶

Der Berner und der Speichingische Schiedsspruch förderten entscheidend den Loslösungsprozess der Stadt vom

In welchem Iust vor liden hien und guten fründ als unnd mir vatter erhan
 yalt mit alle zugehört nach. Im hie unner brufft ist das Ich mir vater
 Gung worden bin mich dals ze hant haben und ze schirmen Ich Ich vater
 wissen das mich die von erben mit yalen noch tun vord das so mich von
 Recht tun solant. Und darub so Ich und anner vater mit diesem brufft
 was Ich vater von unns bruchter anner macht das Ich mich jeder sach
 beweren und behoffen In willnt das mich von In bescheid der billich.
 und recht ist vater alle das so das mich tun vordmit so beyen Ich Ich
 recht und vater der komen vff mich hien von Costen und vff mich hien
 zum zhum der hohen geschefft. Und lund mich darub und vff mich
 duntant wasser so Ich vater unger von Ich Ich sach vater ein vff mich
 geti Ich am dantant v. Nach Gemyoffi dms 2 d. xviij

Hans Mötteli

Brief von Hans Mötteli an Bürgermeister und Rat St.Gallen, 1427, Stadtarchiv Vadiana (St.Gallen).

Kloster. (Den Abschluss der Verselbständigung bildeten dann aber erst der Schiedsspruch von Rorschach und der Wiler Vertrag von 1566.) Die Streitigkeiten zwischen Kloster und Stadt waren mit diesen Verträgen jedoch nicht beendet, sondern zogen sich hin. Beide St.Gallen verklagten einander bei den Eidgenossen, wobei natürlich auch die Ausbürgerfrage wieder zur Sprache kam.³⁷ Eidgenössische Boten schlichteten beispielsweise am 7. Au-

gust 1462 die Streitigkeiten, welche zwischen Kloster und Stadt über die Auslegung früherer Verträge entstanden waren.³⁸ Ein weiterer Schiedsspruch wurde am 9. September 1480 gefällt: im Grossen Zürcherischen Vertrag wurden die früheren Entscheide in der Ausbürgerfrage erneuert. Abt Ulrich Rösch hatte verlangt, «dass die Stadt keine Gotteshausleute, die in seiner Landschaft sitzen, zu Bürgern annehmen solle».³⁹

Um diese Zeit strebte die Stadt St.Gallen mehr denn je nach einem eigenen Untertanengebiet: Oberberg, Steinach und Forstegg waren städtisch, Wangen im Allgäu, Lustenau, Arbon, Goldach und Waldkirch standen im Burgrecht der Stadt, und zahlreiche Adelige und Fürstenländer waren Ausbürger.⁴⁰ So besass die Stadt St.Gallen in der Mitte des 15. Jahrhunderts durch ihre Ausbürger einen grossen Einfluss auf die äbtischen Gebiete.⁴¹



Zerstörung der neuen Klosterbauten bei Rorschach durch Stadsanktgaller und Appenzeller, 1489, Diebold Schilling, Amtliche Luzerner Chronik.

Der Klosterbruch in Rorschach und der St.Gallerkrieg von 1489/90 machten dann allem ein Ende. (Beim Klosterbruch hatte sich übrigens «die Frucht der städtischen Umtriebe» aufs Schönste gezeigt: Wer Ausbürger in St.Gallen war, stand natürlich nicht für den be-

drängten Abt und Landesherrn ein!⁴² Bei Ausbruch des Krieges waren viele Ausbürger zum Teil mit ihrem Vieh in die Stadt gekommen – was dann immerhin die Verpflegung der städtischen Bevölkerung während der Belagerung durch die Eidgenossen erleichtert

haben soll.⁴³) Mit dem Friedensvertrag von Einsiedeln vom 16. März 1490 verlor die Stadt ihre Ausbürger: Der Speichinger Vertrag von 1457 «in Betreff der Aufnahme von Ausbürgern» wurde aufgehoben. Alle, welche in des Gotteshauses Gerichten wohnten und von der Stadt zu Bürgern aufgenommen worden waren, «sollen des Bürgerrechts entlassen» werden. Fortan durften keine Hintersässen des Klosters mehr in das städtische Bürgerrecht aufgenommen werden.⁴⁴ Im zweiten Vertrag vom 2. April 1490 musste die Stadt St.Gallen den eidgenössischen Schirmorten das Schloss Oberberg sowie die Gerichte Oberberg und Andwil übergeben und das Gredhaus zu Steinach abtreten mit den Zöllen und den dazugehörigen Rechten, ferner alle Rechte der Stadt in den Dörfern Ober- und Niedersteinach.⁴⁵

Wilhelm Ehrenzeller kommentierte diese für die Stadt schwerwiegende Wende: «Die Stadt St.Gallen hatte die grösste Demütigung ihrer Geschichte erlebt und durch den Verlust ihrer Herrschaften und des Ausbürgerrechtes schwere Einbusse erfahren.»⁴⁶

AUSBÜRGER ALS STEUERZÄHLER

In der Stadt St.Gallen mussten mit wenig Ausnahmen alle Bürger und Bürgerinnen Steuern zahlen, ebenso die Nichtbürger, wenn sie Grund und Boden in der Stadt hatten, sodann Fremde und Gäste, die Güter in der Stadt besaßen, sowie zu gewissen Zeiten auch Handwerksgesellen und Dienstboten. Hinter- und Freisässen zahlten ein Schutzgeld, zeitweise zudem das Wachtgeld.⁴⁷ Auch die Ausbürger zahlten Steuern; diese lieferten, neben den Aufnahmegeldern, welche die Ausbürger zahlen mussten, be-

trächtliche Zuschüsse in die Stadtkasse.⁴⁸

Im Stadtarchiv St.Gallen werden über 300 Steuerbücher der alten Stadtrepublik St.Gallen aus den Jahren 1402 bis 1798 verwahrt. In diesen ein bis zwei Finger dicken Bänden sind die Steuerpflichtigen der Stadt gassenweise geordnet und mit Namen, Vornamen sowie Steuerbetrag eingeschrieben. Neben den eigentlichen Bürgern sind auch die auswärts wohnenden Bürger, die Ausbürger, die Nichtbürger, welche im Stadtgebiet Güter besaßen, Personen, die mit Fremdkapital arbeiteten, Geistliche, Hintersassen, Dienstboten, Waisenkinder usw. aufgeführt. Anhand der Steuerbücher kann die Bevölkerungsgrösse einer Stadt geschätzt werden. Für St.Gallen wurden folgende Zahlen ermittelt:

1420 = 3000 Einwohner

1527 = 4500 Einwohner

1650 = 5200 Einwohner

1766 = 8350 Einwohner

1808 = 8118 Einwohner⁴⁹

Im ältesten Steuerbuch von 1402 lautet die Überschrift auf Seite 64 «vsburger». Es folgen dann auf den Seiten 64 bis 67 die Namen von 78 Steuerpflichtigen. Bei einigen stehen Ortsangaben, bei andern Berufsbezeichnungen.⁵⁰

H. Schmid unter den Eggen

C. Sprüngli im Espen

R. Wisser von Hofen

C. Rüschi von St.Georgen

Cueni Waibel am Sonder

Ueli Waibel am Sonder

H. Wartmann in Josrüti

R. Hofstetter zu St.Fiden

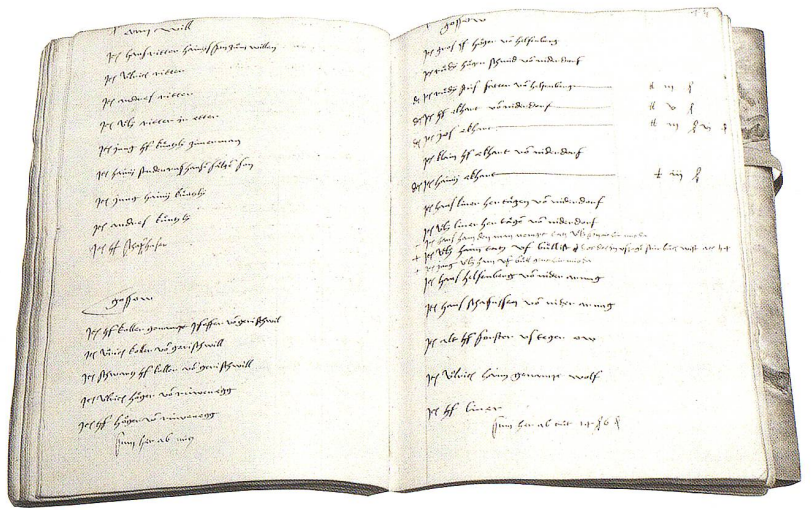
Hans ab der Kachelstatt der Junge

Wälti ab der Kachelstatt

C. Keller von Siebeneich

Hans Härtsch von St.Georgen

die Müllerin vom Buch



Steuerbuch, S. 64, «vsburger», Ausbürger, mit Steuervermögen in Mark Silber an fahrendem und liegendem Gut, 1402, Stadtarchiv (Vadiana) St.Gallen.

Hans Herzen der Schmied

Hans Blaser der Müller

(Hies) Meerrettich der Müller

Andres der Müller

Die Ausbürger werden das ganze 15. Jahrhundert hindurch in den Steuerbüchern aufgeführt. Aus ihnen erfahren wir, dass beispielsweise 1457 etwa 950, 1469 etwa 880, 1480 etwa 700 und 1489 nur noch rund 580 Ausbürger Steuern zahlten.⁵¹

Eine Zusammenstellung aus dem Steuerbuch von 1489 mag zeigen, wie sich die Ausbürger auf die Gegenden rund um die Stadt St.Gallen verteilten: Straubenzell 41; Oberdorf 15; Andwil 23; Gossau 47; Gossau, Mettendorf, Burgau und Flawil 25; Oberbüren 9; Waldkirch 17; Bernhardzell 10; Gaiserwald 26; Rotmonten 24; Wittenbach 55; Berg, Freidorf, Roggwil 22; Steinach 24; Lömmenschwil 42; Hagenwil, Sommeri, Amriswil, Kalthäusern 41; Abtwil, Salmsach,

Romanshorn, Kesswil 18; Ammenhausen 11; Mörschwil 35; Tübach, Goldach 14; Rorschach 24; Tablat 54.⁵²

Nach dem für die Stadt unglücklich verlaufenen St.Gallerkrieg verloren die Ausbürger ihre Bedeutung, und 1516 zahlte der letzte Ausbürger Steuern.⁵³

BÜRGER IN DER FREMDE

Nach Hans-Peter Höhener gewannen aber mit der Zeit die Stadtbürger, die ausserhalb der Stadt wohnten, wieder grössere Bedeutung. Sie wurden deshalb seit 1578 in den Steuerbüchern besonders aufgeführt. Im Steuerbuch von 1578 findet sich neu eine Rubrik «Bürger, die nicht in der Stadt wohnen» und 1579 «Die Bürger sind und nicht in der Stadt wohnen». Als Ortsangaben finden sich dabei u.a. Amsterdam, Augsburg, Bologna, Genua, Lyon, Mailand, Paris, Wien und sogar «Alcayra» (Kairo) in Ägypten.⁵⁴

54 Offenbar wurden nicht alle auswärts wohnenden Bürger durch die Steuern genügend erfasst. Deshalb beschloss der Grosse Rat anfangs April 1663, «dass fürderhin eine durchgehende Gleichheit der Steuern halber solle gehalten werden». St.Galler Bürgern, «die in der Fremde sesshaft» waren, wurden die Steuern nach ihrem Vermögen berechnet, wie den Bürgern, die in der Stadt wohnten. Wer bisher eine individuelle Steuer zahlte, «aus besonderer Dispensation und Verwilligung eines Ehrsamten Rats», wurde von diesem Beschluss nicht betroffen. Er galt für jene, die ihr Hab und Gut «durch glückliche Handlung oder Anfall ansehnlicher Erbschaften» hatten vermehren können oder immer noch konnten. Diesen hatte der Kleine Rat mitzuteilen, dass sie gemäss ihrem Vermögen «ihre Steuern vermehren und der Obrigkeit, nach billigen Dingen, als getreue Bürger, das Ihrige lassen zukommen – damit man nicht müsse Ursach nehmen, ihnen ihre Steuern abzuerkennen und sie machen zu steuern, wie die Neuordnung vermag». ⁵⁵

Es kam offensichtlich immer wieder vor, dass auswärts, «zu Lyon und anderwärts in der Fremde» wohnende Bürger nach ihrem Belieben Steuern zahlten. 1671 bevollmächtigte der Grosse Rat den Kleinen Rat, falls ein auswärtiger Bürger ein ehrliches Angebot mache, könne er «nach Befinden und gestaltsame der Sachen» verfahren. «Beinebens» empfahl er, es sollen jene Bürger in der Fremde, die aus Erlaubnis bisher eine gewisse Summe, jedoch nach Beschaffenheit ihres Vermögens gar zu wenig, versteuert haben, vom Kleinen Rat durch ein Schreiben ermahnt werden, diese Steuer billigermassen künftighin «auf ein Höheres



Die Stadt St.Gallen von Westen, Abschrift der Vadian-Chronik von Wolfgang Fechter, 1549, Stadtarchiv (Vadiana) St.Gallen.

zu richten».⁵⁶ Die Obrigkeit wollte also in Zukunft von den auswärts wohnenden St.Galler Bürgern eine ihrem Vermögen entsprechende «geziemende beständige Steuer» einziehen.⁵⁷

AUSWÄRTIGE UND FREMDE

Im Jahre 1659 beschloss der Rat der Stadt St.Gallen, «umb erhaltung unsers gemeinen löblichen gwerbs», dass man in unserer Stadt keinen «ußburger» das Blattmacher-Handwerk lehren solle; die Meister durften nur noch Bürgerssöhne als Lehrjungen annehmen.⁵⁸ Im Stadtbuch von 1673, diesem grossartigen Gesetzeswerk aus dem 17. Jahrhundert, sind sogenannte Ausbürger verschiedentlich erwähnt: Es heisst da beispielsweise, ein Bürger müsse von jedem Stück Stauchen (feines Leinwandtuch) und von «fazantlinen» (Taschentücher) 1, ein Ausbürger aber 3 Kreuzer Zoll entrichten, oder im Zusammenhang mit den Neujahrgaben heisst es, diese Almosen seien ausschliesslich «für außburger, bedürfftige freysässen und ander frömbde gewidmet».⁵⁹

Hier ist mit dem Ausdruck «Ausbürger» nicht mehr der Ausbürger im alten Sinne, sondern der Auswärtige, der Fremde, gemeint.⁶⁰ Das wird auch deutlich in einem «Edict, die angebung und einschreibung derer hier wohnhafften außburgeren betreffend» von 1725. Bürgermeister und Rat der Stadt St.Gallen haben erfahren, heisst es in diesem Mandat, dass eine Anzahl fremder Personen entgegen den Gesetzen der Stadt und ohne Erlaubnis der Obrigkeit von Bürgern und Bürgerinnen beherbergt werden. Dadurch würden nicht nur den armen Bürgern die Wohnungen verteuert sowie «Nahrung und Verdienst gehin-

dert», sondern auch «unnützem und liederlichem Gesindel unnötiger Aufenthalt gegeben». Der Rat befahl deshalb allen Bürgern und Bürgerinnen, sämtliche fremden Personen innert acht Tagen in der Stadtkanzlei «mit Namen und Geschlecht, auch was ihr Tun und Begangenschaft sei,» anzuzeigen und einschreiben zu lassen. Den Ungehorsamen drohte Strafe «an Ehre, Leib oder Gut». Um diesem Befehl Nachachtung zu verschaffen, stellte die Obrigkeit geheime Aufseher an. Diese «Umgänger» mussten besonders auf jene Bürger aufpassen, welche solche fremde Personen zwar während einiger Zeit fortweisen, sie aber alsobald «dann wieder einlassen».⁶¹ Unter dem Titel «Mandat wegen der Hinter- und Freisässen» erneuerte der Rat 1734 die Weisung an die Bürgerschaft und an die Niedergelassenen, keine fremden Personen zu beherbergen oder ihnen Unterschlupf zu geben, ohne dass hiefür vorher obrigkeitliche Erlaubnis eingeholt worden wäre.⁶²

Dass Ausbürger keine Besonderheit der Stadt St.Gallen waren, belegen viele Hinweise in verschiedenen Rechtsquellen (Bern, Luzern, Zug, Zürich usw.): Die Einwohner zu Vild in der Gemeinde Sargans sind Bürger zu Sargans, «werden darumb, dass sie nit in der Statt wohnen, Ausburger genenent». Die zum Amt Büren im Kanton Bern gehörenden Dorfschaften waren der Stadt Bern durch einen sogenannten Ausbürgereid verpflichtet. «Welche usburger syent», definiert eine Berner Rechtsquelle so: Alle, die sich in unser Bürgerbuch einschreiben lassen und dann das Recht der Ausbürger erfüllen, sie seien in- oder ausserhalb unserer Stadt wohnhaft, sollen als Bürger geachtet und der Leistung und des Geldes halber wie die eingessenen Bürger gehalten werden. Und ein Zürcher Ratsbeschluss anerkennt jene für Ausbürger, die «anderswo bürgerlich oder haushablich sitzen und nur von drei Jahren zu drei Jahren um Offenlassung ihres allhiesigen Bürgerrechts anhalten, solange sie sich ausserhalb befinden und nicht in die Stadt ziehen».⁶³

Bürger, die nicht in der Stadt wohnen, gibt es heute noch; leider bezahlen sie nicht wie die einstigen Ausbürger in der Stadt Steuern. Sie sind in vielfältiger Weise Nutzniesser der zentralörtlichen Leistungen der Hauptstadt, steuern jedoch mit Vorliebe in Gemeinden mit tieferen Steuern. Der Stadt wäre in mancher Hinsicht geholfen, wenn das spätmittelalterliche Ausbürgerwesen wieder zum Tragen käme: «gehorsam und gewärtig» könnten die auswärts lebenden St.Galler ohne weiteres den Obrigkeiten ihrer Wohngemeinden sein – wenn sie bloss

der Stadt mit einem Teil ihrer Steuern helfen würden, jene Leistungen zu finanzieren, die auch dem Umland zugute kommen. Dass davon heute die reichen Nachbargemeinden St.Gallens genau so wenig begeistert sind wie seinerzeit der Abt des Klosters, liegt auf der Hand. Die Streitereien zwischen Abt und Stadt wegen der Ausbürger und ihrer monetären und militärischen Verpflichtungen erinnern an die heutige Situation, wo Gemeinden und Kantone einander gutbetuchte Steuerzahler abzuwerben versuchen, um die weniger Begüterten den Städten und ihren sozialen Institutionen aufzuhalten.

Natürlich arbeiten und verdienen auch Stadtbewohner «auf dem Land», ist mancher Landkanton Arbeitgeber für qualifizierte Arbeitskräfte aus den Städten, weil sie zu wenig davon haben, und sind die Städter in Manchem Nutzniesser des Umlandes. Um nur ein Beispiel zu nennen: an Umfahrungsstrassen von Herisau und Urnäsch Richtung Schwägälp müssten St.Galler, Thurgauer, Zürcher genau so zahlen wie Deutsche und Österreicher, vielleicht weniger mit Steuern als in der Art des ehemaligen Strassenzolls... Gegenseitiges Vorrechnen bringt diesbezüglich keine Lösung; vielleicht könnte eine bundesweite Steuerharmonisierung oder zumindest eine zwischen Nachbarkantonen oder Nachbargemeinden diese Probleme lösen.

Abkürzungen

Chart. Sang.: Chartularium Sangallense, bearb. von Otto P. Clavadetscher, Bde. III–VII, 1000–1361, St.Gallen 1983–1993, bearb. von Otto P. Clavadetscher und Stefan Sonderegger, Bd. VIII, 1362–1372, St.Gallen 1998.

DHS: Joachim von Watt (Vadian), Chronik der Äbte des Klosters St.Gallen, Erste und Zweite Hälfte, hg. von Ernst Götzinger, St.Gallen 1875 und 1877 (Deutsche historische Schriften, 1. und 2. Band).

Ehrenzeller 1: Ehrenzeller, Wilhelm: Kloster und Stadt St.Gallen im Spätmittelalter, Von der Blütezeit des Klosters bis zur Einsetzung Ulrich Röschs als Pfleger 1458, Mit einer Darstellung der Appenzeller Kriege, St.Gallen 1931 (St. Gallische Geschichte im Spätmittelalter und in der Reformationszeit, 1. Bd.).

Ehrenzeller 2: Ehrenzeller, Wilhelm: St.Gallen im Zeitalter des Klosterbruchs und des St.Gallerkriegs, Von der Einsetzung Ulrich Röschs als Pfleger bis zum Schwabenkrieg, 1458–1500, St.Gallen 1938 (St. Gallische Geschichte im Spätmittelalter und in der Reformationszeit, 2. Bd.).

Häne: Häne, Johannes: Der Klosterbruch in Rorschach und der St. Galler Krieg, 1489–1490, St.Gallen 1895.

Höhener: Höhener, Hans-Peter: Bevölkerung und Vermögensstruktur der Stadt Sankt Gallen im 16. und 17. Jahrhundert (Auswertung der Steuerbücher), Zürich 1974.

Idiotikon: Schweizerisches Idiotikon, Wörterbuch der schweizerdeutschen Sprache, 1.–15. Bd., Frauenfeld 1881 ff.

MN: Moser-Nef, Carl: Die freie Reichsstadt und Republik Sankt Gallen, Zürich und Leipzig 1931–1955, 7 Bände.

RP: Ratsprotokolle im StadtASG.

Rq 1 und 2: Die Rechtsquellen des Kantons St.Gallen, 2. Teil: Die Stadtrechte von St.Gallen und Rapperswil, 1. Reihe: Die Rechtsquellen der Stadt St.Gallen, 1. Bd.: Die Stadtbücher des 14. bis frühen 17. Jahrhunderts, bearb. von Magdalen Bless-Grabher, unter Mitarb. von Stefan Sonderegger, 2. Bd.: Das Stadtbuch von 1673, bearb. von Ernst Ziegler, unter Mitw. von Ursula Hasler, mit einem Register von Anne-Marie Dubler, Aarau 1995 und 1996 (Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen, XIV. Abt., Die Rechtsquellen des Kantons St.Gallen).

StadtASG: Stadtarchiv (Vadiana) St.Gallen.

UBSG: Urkundenbuch der Abtei Sanct Gallen, bearb. von Hermann Wartmann, Placidus Bütler, Traugott Schiess, Joseph Müller und Paul Staerke, Teil I–VI, 700–1463, Zürich, St.Gallen 1863–1955.

Anmerkungen

1 Vgl. dazu Ziegler, Ernst: Zur Geschichte der Helvetik (1798–1803) in der Stadt St.Gallen, St.Gallen 1998 (Stadtarchiv (Vadiana) St.Gallen).

Bielmann, Jürg: Die Lebensverhältnisse im Urnerland während des 18. und zu Beginn des 19. Jahrhunderts, Basel und Stuttgart 1972 (Basler Beiträge zur Geschichtswissenschaft, Band 126).

2 Rq 2, S. 48, 50.

3 Rq 1, S. 22.

MN 2, S. 515–516, 575–576.

4 Rq 1, S. 189.

MN 2, S. 576.

5 Haberkern, Eugen und Wallach, Joseph Friedrich: Hilfswörterbuch für Historiker, Mittelalter und Neuzeit, Erster und zweiter Teil, Mit einem Geleitwort von Hermann Oncken, 3. Aufl., München 1972 (Uni-Taschenbücher 119 und 120), 2. Teil, S. 478.

dtv-Brockhaus-Lexikon in 20 Bänden, Wiesbaden, Mannheim und München 1982, 1986, Bd. 14, S. 82.

6 MN 2, S. 50.

In sanktgallischen und anderen Dokumenten von 1406, 1413 und 1445 wird unterschieden zwischen Bürger und «Ausmann», also einem Auswärtigen, der nicht Bürger ist, und 1470 ist von «Ausleuten» die Rede.

Peyer, Hans Conrad: Leinwandgewerbe und Fernhandel der Stadt St.Gallen von den Anfängen bis 1520, Band 1: Quellen, Band 2: Übersicht, Anhang, Register, St.Gallen 1959 und 1960 (St.Galler Wirtschaftswissenschaftliche Forschungen, Band 16/1 und 2), Bd. 1, S. 43, 47, 48, 124, 210.

7 Ehrenzeller 1, S. 68.

8 Chart. Sang. 5, S. 217.

9 Chart. Sang. 6, S. 454.

10 UBSG 4, S. 142.

11 MN 2, S. 552.

12 UBSG 4, Nr. 1781.

13 UBSG 4, S. 270.

14 Ehrenzeller 1, S. 69, 83.

15 UBSG 4, S. 865–866.

Ehrenzeller 1, S. 218–219.

16 UBSG 4, Nr. 2465.

17 UBSG 4, Nr. 2477.

Keller = Kellermeister, Verwalter der Weinberge und Weingärten, der Einkünfte.

18 UBSG 5, Nr. 2643.

19 UBSG 5, Nr. 2954.

Ehrenzeller 1, S. 297.

20 UBSG 5, Nr. 2970.

21 UBSG 5, Nr. 2978.

22 UBSG 5, Nr. 3046.

Ehrenzeller 1, S. 297–298.

23 UBSG 5, Nr. 3298, vgl. auch Nr. 3387.

24 UBSG 5, Nr. 3343.

25 UBSG 5, Nr. 3387.

26 UBSG 5, Nr. 3621a, S. 1050–1052.

Ehrenzeller 1, S. 315.

27 Deutsche Reichstagsakten unter Kaiser Sigmund, Dritte Abt., 1427–1431, hg. von Dietrich Kerler, Gotha 1887 (Deutsche Reichstagsakten, 9. Bd.), S. 568.

- 28 Die Eidgenössischen Abschiede aus dem Zeitraume von 1421 bis 1477, bearb. von Anton Philipp Segesser, Luzern 1863 (Der amtlichen Abschiedsammlung Band 2), Nr. 148, S. 98–99.
UBSG 5, Nr. 3746, S. 688.
Vgl. dazu DHS 2, S. 9–10.
- 29 DHS 2, S. 132–134.
Ehrenzeller 1, S. 386–387.
Vgl. UBSG 6, Nr. 6040, S. 549, 24. März 1457: «[...] Spruch betreffs der von Abt und Konvent gegen die von St. Gallen erhobene Klage, daß diese Gotteshausleute als Bürger annehmen und Hauptleute über sie setzen, wodurch das Gotteshaus arg benachteiligt werde.»
Vgl. UBSG 6, Nr. 6054, S. 557.
- 30 DHS 2, S. 134.
Ehrenzeller 1, S. 387; 2, S. 14.
- 31 DHS 2, S. 142.
- 32 UBSG 6, Nr. 5983.
Ehrenzeller 1, S. 414.
- 33 Ehrenzeller, Ernst: Geschichte der Stadt St. Gallen, St. Gallen 1988, S. 75–79.
- 34 UBSG 6, S. 557, 558.
Ehrenzeller 1, S. 416–418; 2, S. 14.
- 35 DHS 2, S. 165.
- 36 UBSG 6, Nr. 6319.
Ehrenzeller 2, S. 14–15.
- 37 Ehrenzeller 2, S. 48–49.
- 38 UBSG 6, Nr. 6622.
- 39 Ehrenzeller 2, S. 54–58.
Hartmann, Georg Leonhard: Geschichte der Stadt St. Gallen, St. Gallen 1818, S. 180.
- 40 Ehrenzeller 2, S. 67–68.
- 41 Ehrenzeller 1, S. 408.
Vgl. dazu Sonderegger, Stefan: Wirtschaftliche Regionalisierung in der spätmittelalterlichen Nordostschweiz, Am Beispiel der Wirtschaftsführung des Heiliggeistspitals St. Gallen, in: Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung, Friedrichshafen 1987, 105. Heft, S. 19–37, S. 27, Anmerkung 37.
- 42 Ehrenzeller 2, S. 72.
- 43 Ehrenzeller 2, S. 102.
- 44 Die Eidgenössischen Abschiede aus dem Zeitraume von 1478 bis 1499, bearb. von Anton Philipp Segesser, Zürich 1858 (Der amtlichen Abschiedsammlung Band 3, Abtheilung 1), Nr. 375, S. 343.
- 45 Häne, S. 171–172.
Ehrenzeller: Geschichte der Stadt St. Gallen, S. 98–99.
- 46 Ehrenzeller 2, S. 113.
- 47 Höhener, S. 7–11.
- 48 MN 4, S. 1187.
Im solothurnischen Biberist entrichtete 1513 ein «Ussburger» bei Aufnahme ins Bürgerrecht 20 Pfund und legte den Bürgereid ab. 1581 wurde ein Rudolf Rösch gegen Erlegung von 50 Pfund in bar und unter der Bedingung, dass er einen Harnisch, ein Gewehr und einen Feuereimer hereinbringe, als Ausbürger von Biberist angenommen und ihm erlaubt daselbst einzuziehen.
Idiotikon 4, Sp. 1584.
- 49 Ziegler, Ernst: Kostbarkeiten aus dem Stadtarchiv St. Gallen in Abbildungen und Texten, St. Gallen 1983, S. 57–58.
Vgl. dazu Peyer: Leinwandgewerbe und Fernhandel der Stadt St. Gallen, Von den Anfängen bis 1520.
- 50 StadtASC, Bd. 195.
Vgl. dazu MN 4, S. 1260–1291.
- 51 Höhener, S. 11.
Häne, S. 24.
- 52 Häne, S. 24.
- 53 Höhener, S. 11.
- 54 StadtASC, Bd. 296x, f. 55r und Bd. 296y, f. 60r.
Höhener, S. 11.
- 55 RP 1663, f. 30v.
- 56 RP 1671, f. 126r.
- 57 Höhener, S. 11.
- 58 Rq 2, S. 258.
Blattmacher = fertigt die Blätter für den Webstuhl an.
- 59 Rq 2, S. 216, 218, 413.
Vgl. dazu Idiotikon 4, Sp. 1584 (Appenzell): «Der Stoss kostet für Gemeindsgenossen 3 Gulden 5 Batzen, für Ausburger 4 Gulden Alpzens.»
- 60 Vgl. dazu MN 2, S. 591.
- 61 StadtASC, Band 548, S. 184–186.
MN 2, S. 591.
- 62 Band 548, S. 219–220.
MN 2, S. 591–592.
- 63 Idiotikon 4, Sp. 1583–1584.